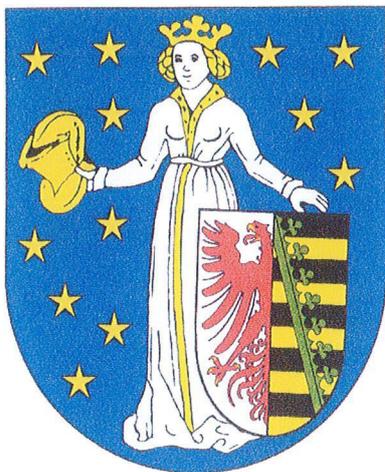


Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)



der Gemeinde Serno

und



Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Serno hat am 11.06.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Serno in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Serno haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 Satz 5 und § 18 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-423/2008 in seiner Sitzung am 3. Juli 2008 der Eingliederung der Gemeinde Serno nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Serno folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Serno in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Serno wird zum 01.01.2009, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Serno bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Grochewitz und Göritz.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Grochewitz und Göritz, die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Serno ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Serno im Jahr 2009 nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Serno ist für den Rest seiner jetzigen Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Serno auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Serno haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Bezeichnungen Serno, Grochewitz und Göritz gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ und darunter „Landkreis Wittenberg“ stehen.
3. Die Ortschaft Serno der Stadt Coswig (Anhalt) führt eigene Hoheitszeichen. Die Ortschaft Serno kann das bisherige Wappen und die Flagge der Gemeinde als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ort weiterführen.

§ 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Serno, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 2.500 € sowie das Budget aus § 11 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Serno an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Ortschaft angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Serno an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).

§ 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Serno ersetzen ab 01.01.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Serno:

FFW-Kostenersatzsatzung	vom 01.01.2002
Straßenreinigungssatzung	vom 21.12.2001
Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen	vom 22.04.2004

Folgende Satzungen der Gemeinde Serno treten ab 01.01.2009 außer Kraft:

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Serno	vom 25.04.2002
Hauptsatzung	vom 03.05.2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 19.02.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 05.02.2008 gilt bis zum Ende der jetzigen Wahlperiode des Gemeinderates bzw. bis zum Ende der Wahlperiode des jetzigen Bürgermeisters weiter.

Folgende Satzungen der Gemeinde Serno treten ab 01.01.2009 außer Kraft, aber Regelungen für den Ortschaft Serno werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 3 Pkt 1.2. Ortsteile:
Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:
Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter:	100,00 €
Jugendfeuerwehrwart:	50,00 €

Entgeltverordnung für das Gemeindezentrum und Sportlerheim der Gemeinde Serno

Die Entgeltverordnung wird von der Stadt übernommen, wobei die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten dem Ortschaftsrat übertragen wird.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A:	300 v.H.	
Grundsteuer B:	300 v.H.	
Gewerbesteuer:	300 v.H.	angegliedert werden.

Anhebung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2009	2010	2011	2012
Grundsteuer A:	300 v.H.			
Grundsteuer B:	320 v.H.	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.	

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.01.2009 zugesichert.

Die in Aufstellung befindliche Abrundungs- und Klarstellungssatzung Ortslage Serno wird zum Abschluss gebracht und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

§ 7 Haushaltsführung

1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages stellt die Stadt Coswig (Anhalt) einen gemeinsamen Haushalt auf. Die unter § 4 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Verfügungsmittel werden auf einer gesonderten Haushaltsstelle geplant. Die im Budget jährlich zu veranschlagenden Mittel für die Maßnahmen des § 11 Abs. 2 werden gesondert gekennzeichnet. Die Entscheidung über deren Verwendung trifft abschließend der Ortschaftsrat.

2. Die Gemeinde Serno verpflichtet sich, nach der Beschlussfassung dieses Vertrages, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen, die den Betrag von 5.000 € im Einzelfall überschreiten.

§ 8

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Serno ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegen stehen, beibehalten.

§ 9

Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, dass Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind, in der Ortschaft Serno weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Serno als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.
3. Folgende Investitionen sollen in den Folgejahren vorrangig im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten realisiert werden:
 - a. Straßenausbau zum Forsthaus in Serno
 - b. Straßensanierung Gemeindeverbindungsstraße Stackelitz-Serno-Göritz

§ 10

Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht das Eigentum über das Grundvermögen der Gemeinde Serno an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

§ 11

Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat des Ortsteiles Serno ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteil betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft Serno;
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Serno;
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Serno;
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde Serno.

2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit, bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall, abschließend über folgende Angelegenheiten, die Ortschaft Serno betreffend, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Serno befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad mit Nebengebäuden
- Feuerwehrgebäude Grochewitz
- Sportlerheim mit Sportplatz
- Feuerwehrgebäude Göritz
- Feuerwehrgebäude Serno
- Spielplätze in Serno und Grochewitz
- Leichenhallen in Göritz, Grochewitz und Serno
- Volleyballplatz Göritz
- Einrichtung und Betrieb des Bauhofes Serno.

3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft Serno betreffend.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister und die Ortschaftsräte werden bis zum Ende ihrer Wahlperiode in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Im Anschluss daran gilt die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der 2009 erstmals neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 12

Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Serno richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Gemeindearbeiter wird künftig im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Serno eingesetzt, wobei ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes nicht besteht.
2. Die Gemeinde Serno wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 13

Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

§ 14

Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Serno u. a. die im § 11 Abs. 2 genannten Einrichtungen gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen, insbesondere die Sportstätten und das Schwimmbad, (unter Maßgabe des § 11 (2) Pkt.1 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Serno. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 15

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Serno besteht als Ortsfeuerwehr des Ortsteiles Serno und als gemeinsame Ortsfeuerwehr der Ortsteile Grochewitz und Göritz in der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Das Vorschlagsrecht zur Berufung der Ortswehrleiter obliegt dem Ortschaftsrat.
4. Der bisherige Gemeindefeuerwehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Serno bis zum Ende seiner jetzigen Amtszeit.
5. Der Ortswehrleiter der gemeinsamen Ortsfeuerwehr der Ortsteile Göritz und Grochewitz bleibt bis zum Ende seiner jetzigen Amtszeit Ortswehrleiter.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17

Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Serno besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.01.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Serno bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Serno bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Serno betreffend einzusehen.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01.01.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 8. Juli 2008

Gemeinde Serno, den 8. Juli 2008

D. Berlin

Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)



Nössler

Nössler
Bürgermeister
Gemeinde Serno



Anlage 1

zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Serno

- Darlehensvertrag mit der Investitionsbank (Darlehensnummer: 3101352007)
- Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 153053091)
- Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74442803)

- Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)
- Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)
- Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516009)
- Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516106)
- Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)
- Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)

Winterdienst

Vertragspartner wird im Sommer erneut für den Zeitraum Oktober – 30.03.2010
ausgeschrieben

Gartenpacht

- Lerm, Roland seit 22.11.1999
- Fischer, Peter und Carola seit 05.11.1999
- Schmidt, Sybille seit 22.09.2006

Vorgartenpacht

- Katerbau, Heinz seit 31.07.2006
- Markgraf, Horst seit 31.07.2006
- Niechzial, Helene seit 31.07.2006
- Wille, Kurt seit 31.07.2006
- Schneider, Dieter seit 31.07.2006

Landpacht

- Urban, Ronald seit 19.04.2002
- Landgut Thießen GmbH seit 09.07.2003
- Landgut Thießen GmbH seit 06.10.2003
- Landgut Thießen GmbH seit 03.06.2003
- Landgut Hundeluft GmbH seit 26.11.1999
- Finken, Andreas seit 12.04.2000
- Finken, Andreas seit 01.12.1999

Fischereipacht

- Gebauer, Steffen seit 18.05.2006

Pacht von Trainingsgelände

- Reit- +Fahrverein NORAB e.V. seit 29.06.2007

Mietvertrag

- Bauer, Karl-Heinz seit 29.08.1991

- Vertrag über die Ausarbeitung eines Städtebaulichen Vertrages zwischen Gemeinde Serno und Büro für Stadtplanung – hier: Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Serno aufgestellt am 03.06.2008